

Haus- und Badeordnung

für die Benutzung des städtischen Freibads in Weilburg-Odersbach

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Freibads. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung des Freibads Odersbach ist für alle Gäste verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Mitarbeiter der Betreiberfirma oder weitere Beauftragte der Stadt Weilburg üben das Hausrecht aus. Anweisungen der Mitarbeiter oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Badegeländes verwiesen werden.
Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Bürgermeister der Stadt Weilburg oder dessen Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
4. In besonderen Betriebsteilen, wie z. B. Liegewiese, Sportbereiche sowie Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
5. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Gast nicht zur Verfügung.
6. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
7. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken, sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Zutritt

1. Der Besuch des Freibads Odersbach steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Freibad nur unter Aufsicht einer dazu geeigneten Begleitperson benutzen.
3. Jeder Gast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für das Freibad sein. Diese ist auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen. Eine Weitergabe der Eintrittskarte/Saisonkarte ist nicht zulässig.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibads nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

5. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
 - gegen die ein Hausverbot verhängt worden ist,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.

§ 4 Öffnungszeiten und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang im Freibad bekannt gegeben.
2. Eine Stunde vor Schließungszeit ist Kassenschluss und 30 Minuten vor Schließung muss das Schwimmbecken geräumt werden.
3. Für das Freibad können, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen, besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Freibads im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Freibads aufzubewahren.
6. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Barfußbereiche und die Beckenumgänge dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen nicht befahren werden.
Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor dem Betreten des Barfußbereichs durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
3. Den Gästen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der anderen Gäste kommt.
4. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
5. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
7. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht in das Freibad mitgebracht werden.

8. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
9. Die Nutzung des Schwimm- und Badebeckens verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Gäste.
10. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden.
11. Vor der Benutzung des Beckens muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. a. sind nicht erlaubt.
12. Jeder Benutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
13. Bei aufziehendem Gewitter ist das Schwimmbecken unverzüglich zu verlassen.
14. Der Aufenthalt im Schwimmbecken ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.
15. Badegäste mit langen Haaren haben aus Gründen der Hygiene eine Badekappe zu tragen oder aber die Haare auf geeignete Art und Weise anders zu fixieren (z. B. Haargummi).
16. Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren ist nicht gestattet.
17. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Gäste in das Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

§ 6 Besondere Einrichtungen

1. Die angebotenen Sprunganlagen und Rutschen verlangen Umsicht und Rücksichtsmaßnahme auf die anderen Nutzer.
2. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus.
Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
3. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person die Sprunganlage betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
4. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
5. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

§ 7 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Freibad einschl. der Spiel- und Sporteinrichtungen (u. a. auch die Rutsche) sowie die Neben- und Außenanlagen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Gegenstände, Geld und Wertsachen wird kein Ersatz geleistet, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers oder seines Personals ursächlich ist.
3. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet die Benutzerin oder der Benutzer für alle Schäden, die an Gebäuden, Außenanlagen, Einrichtungen oder Geräten verursacht werden. Werden im Rahmen einer Gruppenbenutzung (Vereine, Schulen u. a.) Schäden verursacht und ist der

Schadensverursacher persönlich nicht feststellbar, so haftet die Gruppe (Verein, Schule, u. a.).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01.06.2017 in Kraft

Weilburg, dem 31.05.2017

Der Magistrat
der Stadt Weilburg



Hans-Peter Schick
Bürgermeister